

W o r t e .

Was an der vorliegenden Sammlung Verdienstliches befunden werden mag, muß ich, soviel die Mehrzahl der darin enthaltenen deutschen Partikulargesetzgebungen anlangt, denjenigen Rechtsgelehrten fast aller deutschen Bundesstaaten zuwenden, welche die Güte gehabt haben, mich mit den Angaben über das einschlagende Recht der letzteren zu versehen. Wie diese vielseitige bereitwillige Unterstützung die Grundlage dieser Arbeit bot, so habe ich den aufrichtigsten und wärmsten Dank dafür an die Spitze dessen zu stellen, was überhaupt in diesem Vorworte zu sagen ist.

Der Zweck der Sammlung ist im Allgemeinen, das geltende Recht des literarischen Eigenthums in möglichster Vollständigkeit und in den Worten und der Folge der einzelnen Gesetze *) darzustellen. Da dieß sonach nicht in systematischer Form geschehen sollte, so mußte schon deshalb die Gränze des jetzt geltenden Rechtes bisweilen überschritten und geltend Gewesenes mit aufgenommen werden, weil ein Ausschneiden einzelner später abgeänderter Bestimmungen aus größeren Gesetzen und überhaupt ein Reguliren oft mehrfach in einander greifender und gegenseitig limitirender Gesetzesvorschriften ohne wesentliche Beeinträchtigung des Charakters einer Sammlung von Gesetzen

*) Von der chronologischen Folge ist nur der Uebersichtlichkeit wegen in der 2. Abtheilung bei Destréich eine Ausnahme durch Voranstellung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gemacht worden, welche den praktischen Mittelpunkt der übrigen bilden.

nicht geschehen konnte. Es wäre dasselbe aber auch aus dem Grunde nicht rathsam gewesen, weil das frühere Recht, abgesehen von seiner relativen Bedeutung für das Verständniß des späteren, mehrfach auch noch praktisch wichtig sein konnte bei Beurtheilung von früheren Rechtsgeschäften, insofern den späteren gesetzlichen Bestimmungen keine rückwirkende Kraft hierin beigelegt war. Daher ist theils anmerkungsweise, theils (wie z. B. bei den verschiedenen Württembergischen Gesetzen über den Nachdruck) auch im Text des älteren Rechtes gedacht; die Gränze des jetzt geltenden Rechtes aber, namentlich der Einfluß der einzelnen Bundesbeschlüsse auf die Territorialgesetzgebung, konnte eben daher in der Regel nur angedeutet, nicht näher festgestellt werden. Der Zweck der Sammlung würde sonst, durch eine solche Ueberschreitung ihrer Form, meines Dafürhaltens verfehlt worden sein.

Was hiernächst die Vollständigkeit anlangt, so habe ich diese allerdings bei der ersten Abtheilung zum strengen Zielpunkte genommen, und was in dieser Hinsicht mangelhaft befunden werden sollte, davon muß ich die Verantwortung insofern weit auf mich nehmen, als dieß bei einer Arbeit möglich ist, die in ihren einzelnen Theilen vielfach auf die Mitwirkung Anderer angewiesen war. Bei der zweiten Abtheilung wird nicht nur das oben Bemerkte in um so ausgedehnterem Maße zu gelten haben, je mannichfaltiger dieselbe ist, sondern ich glaube selbst, hier eine solche Vollständigkeit nicht einmal anzustreben zu können. Dieß letztere gilt insbesondere von den mancherlei Specialverordnungen, die, für einzelne Fälle erlassen, vorübergehend auch ein gewisses Normativ hinsichtlich ähnlicher Fälle abgaben und daher in Verordnungsammlungen, wie z. B. die Döllinger'sche für Baiern, aufgenommen wurden, die aber in einer allgemeinen Sammlung, wie die vorliegende, nicht

an ihrem Plake schienen, sofern nicht ihre dauernde Anwendbarkeit sich herausstellte. Abgesehen hiervon traten aber auch da, wo Vollständigkeit beabsichtigt ward, zwei fernere Hindernisse entgegen. Zuerst der Mißstand, daß die Publication mancher, specielle Bücher = Verbote enthaltenden Bundesbeschlüsse so ungleichmäßig in den verschiedenen deutschen Staaten erfolgt ist, daß sogar ihre Existenz, des Datums oder Wortlauts nicht zu gedenken, nur aus einzelnen Partikulargesetzgebungen, vorzugsweise der kleineren Staaten, zu entnehmen ist. Daher theils die einige Male (S. 157 ff.) eingetretene Nothwendigkeit, statt des vollen Inhalts eines Bundesbeschlusses nur dessen Rubrum zu geben, theils auch (da die Notizen über einige Partikularrechte erst während des Drucks eingingen) die Aufführung einiger, meines Wissens nur in den Gesesammlungen Anhaltischer Herzogthümer publicirten Bundesbeschlüsse in den Nachträgen (S. 350 ff.). *) Ist es aber dem Gefagten nach schon so schwierig, auch nur die Bundesgesetzgebung über die Presse in ihrem Detail kennen zu lernen, so treten für die Partikulargesetzgebung noch die viel größeren Schwierigkeiten hinzu, welche in der ihrem Inhalte nach nicht offenkundigen, aber nichts desto weniger zweifellosen Existenz einer großen Anzahl von besonderen Censur = Instructionen u. dgl. liegen. Ich erwähne diesen Umstand nicht zu meiner Rechtfertigung, da ich das nicht Publicirte natürlich auch nicht aufnehmen konnte, sondern zur Bezeichnung der Hin-

*) Ist diese Verschiedenheit der Publication der Bundesbeschlüsse schon auffällig genug, so ist es die der Interpretation noch weit mehr. Als Beispiel der letzteren möge folgendes, dem Schreiben eines Oldenburgischen Rechtsgelehrten Entlehnte dienen: „S. 3 des Bundesbeschlusses von 1819 hat bei uns die Deutung erhalten, daß auch Tagesblätter der Censur nur vorgelegt werden, um zu sehen, ob auch einem andern Bundesstaate dadurch Anlaß zur Klage gegeben werde, und da eine irgend nennenswerthe politische Zeitung im Lande nicht erscheint, so ist der Fall, wo ein Blatt vom Nothstift des Censors zu leiden hatte, wohl kaum vorgekommen.“

bernisse, welche auch nur der allgemeinen Kenntniß der bestehenden Pressvorschriften entgegenstehen und daher den ganzen Charakter der zweiten Abtheilung dieser Sammlung im Gegensatz zur ersten verändern. Wem bekannt ist, wie vielfach durch geheime Instructionen nicht bloß (was sich von selbst verstehen würde) die Handhabung der bestehenden Censurvorschriften im Verwaltungswege näher normirt, sondern, um nicht mehr zu sagen, diese Vorschriften in einer Weise interpretirt werden, welche vom Standpunkte des Rechts aus Vielen mit Grund bestreitbar erscheint — und es werden Wenige unter denen, die dieses Buch zur Hand nehmen, sein, welchen dieß nicht bekannt wäre — der wird auch mit mir auf die Möglichkeit verzichten, eine auch nur annähernd vollständige Einsicht in die Pressgesetzgebung der deutschen Staaten durch diese Sammlung zu gewinnen. In Betreff einiger wirklichen Lücken derselben bei wenigen kleineren Staaten mußte ich selbst auf den Versuch, sie zu ergänzen, verzichten, um nicht das Erscheinen des Ganzen noch mehr zu verzögern, als dieß bei der zeitraubenden Ansammlung und Ordnung des aus so verschiedenen Quellen zu schöpfenden Stoffes ohnedieß unvermeidlich war.

So nahe es nächst dem zu liegen schien, neben den Gesetzen über literarisches Eigenthum und über die Presse auch die über das Buchhandelsrecht oder auch nur die über die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger in ähnlicher Weise zusammenzustellen, so sah ich doch von beidem ab: von jenem, weil die Behandlung desselben zum Theil in ganz andere, mehr der Verwaltung als dem Rechte angehörende Gebiete geführt, zum Theil eine sehr bedeutende Vermehrung des Umfangs dieser Sammlung verursacht hätte (daher sie vielleicht später separat erfolgen kann); von diesem, weil die Partikulargesetzgebung über Verlagsrecht sehr unbedeutend, eine Darstellung der gemein-

rechtlichen Grundsätze hierüber aber Gegenstand wissenschaftlicher Ausführung ist. Was hierin von speciellen deutschen Gesetzgebungen mitzutheilen gewesen wäre, das ist zum bei weitem größten Theile in den in der ersten Abtheilung aufgeführten Gesetzen über literarisches Eigenthum enthalten (so z. B. bei Baiern, Baden, Gotha, Meiningen, Braunschweig u. a.), und könnte höchstens für Preußen und Oesterreich durch das hier unten Angemerkte *) ergänzt werden.

*) Was Preußen betrifft, so sind nächst den §. 14. in der Nummerung angeführten §§ des N. L. R. Th. I. Tit. 11 (nicht 21, wie dort irrtümlich gedruckt ist) noch folgende den Verlagsvertrag ferner behandelnde §§ desselben Titels zu bemerken:

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Hand- schrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden; so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieß nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden soll, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet sein solle, so hängt die nähere im Contrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab. §. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contrakte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdruck etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz gewordenen Anstalten, wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk, innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritt, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung

Dagegen wird die durchgehende Berücksichtigung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 wegen des Schutzes der

heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Bindet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrags einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorschriften des §. 879. ff. sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in ebendenselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben, anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Partheien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maßstabe.

§. 1016. Gingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wann nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Andres verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Andres ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten

Autoren dramatischer Werke oder musikalischer Compositionen gegen unbefugte Aufführung derselben, durch den inneren so-

des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernimmt; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

S. 1022. In diesem Falle gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

Für D e s t e r r e i c h gelten folgende Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches:

S. 1164.

(Verlagsvertrag.) Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem von dem Verfasser das Recht erteilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusehen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

S. 1165.

(Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger.) Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

S. 1166.

Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert; so kann der Verleger zurücktreten und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

S. 1167.

Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist; so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

S. 1168.

Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten; so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatz der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorrätigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

S. 1169.

Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

wohl als auch geschichtlichen und legislativen Zusammenhang mit der Gesetzgebung über literarisches Eigenthum gerechtfertigt.

Die Entwicklung der letzteren in Deutschland seit 1825 ist in der dem Ganzen vorausgeschickten „geschichtlichen Einleitung“ vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behandelt, um gleichsam die Fäden zu zeigen, welche innerlich die einzelnen Bundesbeschlüsse, und diese mit der Partikulargesetzgebung verknüpfen. Daß ich nicht auch der zweiten Abtheilung, über die deutsche Preßgesetzgebung, eine solche geschichtliche Einleitung vorausgehen ließ, würde schon durch die gegebenen Verhältnisse erklärlich scheinen, welche eine pragmatische geschichtliche Darstellung aus mehr als einem Grunde erschweren. Wären aber selbst diese Schwierigkeiten zu überwinden gewesen oder hätten sie als genügende Entschuldigung für eine ungenügende Ausführung gelten können, so würde doch, meiner Ueberzeugung nach, vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte der Gegenwart aus schon der Versuch einer solchen nicht gerechtfertigt sein. Nicht bloß weil ich es im Allgemeinen mit der Würde der Wissenschaft nicht vereinbar halte, sich zu einem Institute, wie die Censur, herabzulassen, die mit der Gewalt ihrer unwissenschaftlichen Willkühr der freien Entfaltung der Wissenschaft nur hundertfältige Hemmnisse, keine einzige Förderung bereitet hat. Sondern auch weil es speciell der Rechtswissenschaft widerstrebt, diese Negation des Rechts zum Gegen-

S. 1170.

Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

S. 1171.

Diese Vorschriften sind auch auf Landcharten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdrucks sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erste Abtheilung. Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über

Literarisches Eigenthum.

I. Bundesgesetzgebung	Seite 3
II. Kaiserthum Oesterreich	8
III. Königreich Preußen	14
IV. = Bayern	30
V. = Sachsen	35
VI. = Hannover	48
VII. = Württemberg	53
VIII. Großherzogthum Baden	60
IX. Kurfürstenthum Hessen	64
X. Großherzogthum Hessen	65
XI. Herzogthum Holstein	69
XII. Großherzogthum Luxemburg	73
XIII. Herzogthum Braunschweig	78
XIV. Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin	83
XV. Herzogthum Nassau	84
XVI. Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisennach	88
XVII. Herzogthum Sachsen = Coburg = Gotha	99
XVIII. = Sachsen = Meiningen = Hildburghausen	103
XIX. = Sachsen = Altenburg	106
XX. Großherzogthum Mecklenburg = Strelitz	109
XXI. = Oldenburg	110
XXII. Herzogthum Anhalt = Dessau	111
XXIII. = Anhalt = Bernburg	112
XXIV. = Anhalt = Cöthen	113
XXV. Fürstenthum Schwarzburg = Sondershausen	117
XXVI. = Schwarzburg = Rudolstadt	120
XXVII. = Hohenzollern = Hechingen	121
XXVIII. = Viechtenstein	—
XXIX. = Hohenzollern = Sigmaringen	122
XXX. = Waldeck	123
XXXI. = Neuß (= Greiz) ält. Linie	124
XXXII. Fürst. Neuß (=Schleiz u. Lobenstein=Ebersdorf) jüngerer Linie	125
XXXIII. Fürstenthum Schaumburg = Lippe	127
XXXIV. Fürstenthum Lippe	130
XXXV. Freie Stadt Lübeck	131
XXXVI. = Frankfurt	135
XXXVII. = Bremen	—
XXXVIII. = Hamburg	137
XXXIX. Landgraffschaft Hessen = Homburg	140

Zweite Abtheilung.

Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über

Preßrecht.

	Seite
I. Bundesgesetzgebung	145
II. Kaiserthum Oesterreich	159
III. Königreich Preußen	180
IV. = Bayern	214
V. = Sachsen	235
VI. = Hannover	255
VII. = Württemberg	261
VIII. Großherzogthum Baden	265
IX. Kurfürstenthum Hessen	283
X. Großherzogthum Hessen	285
XI. Herzogthum Holstein	288
XII. Großherzogthum Luremburg	297
XIII. Herzogthum Braunschweig	303
XIV. Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin	308
XV. Herzogthum Nassau	311
XVI. Großherzogthum Sachsen=Weimar	314
XVII. Herzogthum Sachsen=Coburg=Gotha	322
XVIII. = Sachsen=Meiningen	—
XIX. = Sachsen=Altenburg	323
XX. Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz	325
XXI. = Oldenburg	326
XXII. Herzogthum Anhalt= Dessau	327
XXIII. = Anhalt=Bernburg	—
XXIV. = Anhalt=Cöthen	329
XXV. Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen	332
XXVI. = Waldeck	333
XXVII. = Meuß (=Schleiz u. Lobenstein=Ebersdorf) i. Einie	335
XXVIII. = Schaumburg=Lippe	336
XXIX. = Lippe	339
XXX. Freie Stadt Lübeck	341
XXXI. = Frankfurt	—
XXXII. = Bremen	342
XXXIII. = Hamburg	343
XXXIV. Landgrafschaft Hessen=Lomburg	—
Zusätze und Nachträge zur I. Abtheilung	346
= II. Abtheilung	350
Berichtigungen	352

Geschichtliche Einleitung.

Die Gesetzgebung über das literarische Eigenthum in den deutschen Bundesstaaten steht in ihren wissenschaftlichen Grundlagen eben so auf dem Boden der neueren Forschung, wie sie ihrer geschichtlichen Entwicklung nach beinahe völlig der Zeit des deutschen Bundes angehört und nur wenig anfängliche Momente der ersten aus einer früheren Zeit, der des deutschen Reichs, in sich aufgenommen hat. Ist sonach der wissenschaftliche Maassstab, wie der geschichtliche Ausgangspunkt für dieselbe unschwer zu finden, so erheischt dagegen das gegenseitige Verhältniß und die Wechselwirkung der Territorial- und der Bundesgesetzgebung hierbei eine desto aufmerksamere Untersuchung.

Zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes herrschte in bei weitem den meisten zu demselben gehörigen Staaten noch rücksichtlich des Schutzes gegen Nachdruck — wo überhaupt ein solcher gewährt ward — das Privilegiensystem. Nur Preußen war, schon in dem allgemeinen Landrechte, hiervon abgewichen, aber immer unter Gestattung von Repressalien, indem es den Nachdruck gegen Verleger in denjenigen Staaten frei gab, welche ihrerseits den Nachdruck in Preußen verlegter Schriften gestatteten; und ein auf der Höhe seiner Zeit stehendes Strafgesetzbuch, das Baierische vom Jahre 1813, erachtete den Nachdruck mit anderer, als der Firma des wahren Verlegers, nur für ein, nicht criminell, sondern polizeilich zu ahndendes Vergehen, während Oesterreich, lediglich den preßpolizeilichen Standpunkt festhaltend, den Druck oder Nachdruck eines von der Censur im Ganzen verworfenen Werkes verbot. Unter den übrigen deutschen Staaten macht eine rühmliche Ausnahme das Herzogthum Nassau, in welchem durch Edict vom 4. Mai 1814 der Nachdruck deutscher, von einem deutschen Buchhändler verlegten Werke eines deutschen Schriftstellers bei des letztern Lebzeiten untersagt war.

heitlichen Grundsatz wurden erst von Preußen und dann von der betreffenden Bundes=Commission Anträge an die Bundesversammlung gebracht. Dieselben stimmten zu a) dahin überein,

daß alle Werke der Wissenschaft, sie mögen durch den Druck bereits vervielfältigt sein oder nicht, so wie alle Werke der Künste, welche ihrer Beschaffenheit nach, einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig sind, nicht ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, dem derselbe seine Eigenthumsrechte am Original ohne Vorbehalt der Befugniß zu dessen Vervielfältigung übertragen hat, auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen.

Zu b) aber trafen beide Vorschläge nur in soweit überein, als sie anerkannten,

daß das oben bezeichnete ausschließliche Recht des Urhebers eines Werkes der Wissenschaft und Kunst, oder dessen, der das Eigenthum davon erworben hat, auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehe;

sie wichen aber darin von einander ab, daß Preussischer Seite bevorwortet wurde,

dieses Recht gesetzlich mindestens für einen Zeitraum von 15 Jahren, von dem Tode des Verfassers an gerechnet, zu schützen, während bei Werken, welche erst nach dem Tode ihres Urhebers erscheinen, die diesjährige Frist vom Tage der Veröffentlichung derselben an zu rechnen wäre,

dagegen von der Bundes=Commission beantragt ward, diesen Schutz dem Werke, insofern der Urheber, Herausgeber oder Verleger darauf genannt ist, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren, vom Tage des Erscheinens des Werkes an gerechnet, zu gewähren. Dabei behalten sich die Bundesregierungen vor, auf Antrag des betreffenden Bundesstaats in einzelnen Fällen den Urhebern, Herausgebern und Verlegern von großen, mit bedeutenden Kostenaufwände verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst, so wie zur Belohnung von Nationalverdiensten, den Schutz der Gesamtheit des Bundes gegen den Nachdruck auch auf einen längern Zeitraum als 10 Jahre durch Bundesbeschluß zu sichern.

Was zu c) die Folgen des Nachdruckes anlangte, so war in den meisten Gesetzgebungen die Strafe der Confiscation ausgesprochen, Preuß. L.=N. Th. I. Tit. 11, §. 1036. Th. 2 Tit. 20 §. 1296. §. 1297. Sächsische Res. grav. v. 22. Febr. 1661 u. Rescr. v. 27. Febr. 1686. Hannoverische Berordn. v. 17. Sept. 1827.

Württembergisches Generalrescript v. 25. Februar 1815.

Kurbessische Verordnung v. 16. Mai 1829. S. 6.
 Großh. Hessisches Gesetz v. 21. Oct. 1830. S. 11.
 u. f. w.

mehrere neuere bestimmten auch noch die Entschädigungen, welche dem rechtmäßigen Verleger gewährt werden sollten, und setzten außerdem eine Geldstrafe für den Nachdrucker fest.

Ueber diesen dritten Punkt verbreitete sich weder der Preussische Antrag, noch der der Bundestagscommission von 1835. Aber auch die in Betreff der beiden ersten Punkte gestellten wurden nicht in die-
 ser Weise und nicht sofort zum Beschlusse erhoben, vielmehr liegt zwi-
 schen denselben und dem nächsten Bundesbeschlusse noch das sehr wich-
 tige Moment des unterm 11. Juni 1837 vollzogenen Preussischen
 Gesetzes.

In dieses Gesetz waren zu a) specielle Bestimmungen darüber auf-
 genommen, daß Uebersetzungen bereits gedruckter Werke in der Regel,
 ferner das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruck-
 ten Werkes, so wie die Aufnahme einzelner Aufsätze u. f. w. in kritische
 und literarhistorische Werke, ingleichen Sammlungen zum Schulgebrauch
 nicht als Nachdruck anzusehen; daß es dagegen nicht erlaubt sei, Zeich-
 nungen, Gemälde, Sculpturen und überhaupt bildliche Darstellungen
 nachzubilden und zu vervielfältigen, wenn dies auch in andrer Größe
 oder mit andern Abweichungen geschehe, es sei denn, daß diese Abwei-
 chung für so überwiegend anzusehen wäre, daß sie für ein eigenthüm-
 liches Kunstwerk gelten müßte. Zu b) war die Dauer des gesetzlichen
 Schutzes auf die Lebenszeit des Verfassers und bis auf 30 Jahre nach
 dem Tode desselben, nur bei pseudonym oder anonym erschienenen
 Schriften auf 15 Jahre nach der Herausgabe festgesetzt. Zu c) end-
 lich war außer der Confiscation als strafrechtliche Folge eine Geldbuße,
 als civilrechtliche die vollständige Entschädigungspflicht des Beeinträch-
 tigten bestimmt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes und noch vor der Publikation
 desselben brachte Preußen die Nachdrucksfrage von Neuem bei der Bun-
 desversammlung in Anregung, erwirkte aber vor der Hand nur den
 Beschluß vom 9. Novbr. 1837 (s. unten S. 4.)

In demselben war zwar die Frage unter a. dadurch vorläufig be-
 antwortet, daß man eine allgemeine, auch die Werke der Kunst mit begrei-
 fende Fassung für Bezeichnung der Gegenstände, denen der gesetzliche
 Schutz angedeihen sollte, gewählt hatte; dagegen erscheint zu b. die in
 Art. 2 und 3. gestellte Zeitfrist für diesen Schutz — 10 Jahre vom
 Tage des Erscheinens an, ausnahmsweise auf 20 Jahre zu verlängern —
 dann noch sehr ungenügend, wenn man bedenkt, daß der Schutz gegen

Beeinträchtigung des literarischen Eigenthums schon durch Art. 18. der Bundesacte im Allgemeinen garantirt und in dem Beschlusse v. 5. Novem-
ber 1835 (s. oben S. XXII.) ausdrücklich ausgesprochen war. Durch die
Ausnahme des Art. 3. kam man übrigens wieder auf das Privilegiensystem
zurück, von welchem abzulenken schon der Beschluß von 1835 intendirt hatte.
Ueberhaupt aber ist es ein vom wissenschaftlichen Standpunkte aus
durchaus zu verwerfender Satz, daß dem Schriftsteller bei seinen
Lebzeiten der in Rede stehende Schutz nur auf Zeit, nicht auf die Dauer
seines Lebens zuerkannt werden solle. Der Autor, der durch seine
geistige Thätigkeit erst den Gedanken im literarischen Product
gegenständiglich macht, ist eben deshalb auch, so lange er lebt, zur
Weiterführung jenes Gedankens, und damit zur weiteren Vervollkommen-
gung dieses Werkes berufen; er wird aber hieran verhindert, wenn
das Werk noch bei seinen Lebzeiten zum Gemeingut werden kann: denn
er ist dann außer Stande, der weitem Verbreitung dieses unvollkommenen
Werkes Einhalt zu thun und an dessen Stelle ein vollkommneres
ausgehen zu lassen. Endlich steht diese Beschränkung des schriftstellerischen
Eigenthums mit der Anerkennung des letzteren als eines auf die Erben
übergehenden in Art. 2. in Widerspruch: denn der Character dieses
Eigenthums bringt es mit sich, daß, wenn es einmal als solches und
als übertragbar bezeichnet wird, es am wenigsten einer Beschränkung
in der Zeit unterliegen kann, so lange es in den Händen des ersten
Urhebers, des zur Uebertragung Berechtigten ist. Bei diesem Widerspruche,
theils zwischen den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses
unter sich, theils zwischen diesen und früheren Beschlüssen, theils
endlich zwischen denselben und den Anforderungen der Wissenschaft kann
man nur glauben, daß die in Gesetzgebungsarbeiten einer früheren
Periode, z. B. in den Anmerkungen zum Bairischen Strafgesetzbuche
aufgestellte Ansicht, wonach der hier zu verleihende Schutz nach
Analogie eines Erfindungspatentes zu beurtheilen wäre, hier noch
eingewirkt und jene Ablenkungen von dem bereits früher eingeschlagenen
richtigen Wege herbeigeführt habe. Dazu kam, wie es scheint, die
Erwägung, daß der Bundesbeschluß nur ein Minimum des Schutzes zu
gewähren habe, während es den Bundesgesetzgebungen überlassen
bleibe, darüber hinaus zu gehen. — Zu c) die Folgen anlangend, so
war Confiscation und Entschädigungspflicht im Allgemeinen an das
Nachdruckverbot geknüpft, und die Bestimmung besonderer Strafen
den Landesgesetzen anheim gegeben, nächstdem noch der Debit von
Nachdruck gleich diesem verboten.

Es erhellt, in wie weit durch die Bestimmungen dieses Beschlusses
die oben als Hauptpunkte bezeichneten Sätze wirklich festgestellt wurden

oder nicht. Die Gegenstände des Nachdrucksverbots waren allgemein, aber so bezeichnet, daß weniger eine Erweiterung, als eine Beschränkung den einzelnen Landesgesetzgebungen anheim fiel, wie denn dies auch zumeist seitdem geschah. Die Dauer der Schutzfrist aber war nur in sehr ungenügender Weise, und die Folgen des Nachdrucks waren nur allgemein bezeichnet, so daß auch hier ein Anknüpfen speciellerer Vorschriften noch wünschenswerth erscheinen konnte. Immerhin aber muß dieser Beschluß als ein Fortschritt der Bundesgesetzgebung angesehen werden, da er hinsichtlich des ersten Punktes durchgreifend, hinsichtlich des dritten wenigstens annähernd die nöthigen Garantien feststellte, und was den zweiten anlangt, in einem Anhang selbst das Bedürfnis einer Erweiterung des dormalen Gegebenen zugleich mit diesem selbst aussprach. Es enthielt dieser Anhang die Erklärung, daß eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich für eine ansdehntere Schutzfrist erklärt habe und deshalb eine Revision dieses Beschlusses mit Eintritt d. J. 1842 erfolgen werde.

Wie nach dem Bundesbeschlusse von 1835 die Preussische Gesetzgebung, so war es nach dem von 1837 die mehrerer anderer deutscher Staaten, welche die weitere Fortbildung dieser Seite des Rechts zunächst im Wege der Territoriallegislatur bewirkte und damit zugleich den Impuls zu einer Erweiterung der Bundesgesetzgebung gab. Zwar fällt die Publication des Preussischen Gesetzes erst in die Zeit nach dem leterwähnten Bundesbeschlusse; allein eben sowohl seine Entstehung (wie auch das Datum der Vollziehung beweist) als auch sein Haupteinfluß auf die Bundesgesetzgebung fällt in die frühere Periode, und das maassgebende Moment der jetztigen war unstreitig das Uebergehen der Hauptsähe der Preussischen Gesetzgebung in die mehrerer anderer Staaten. Sachsen-Weimar erließ 1839, Braunschweig 1842 ein Gesetz, welches sich beinahe wörtlich dem Preussischen von 1837 anschloß; das Bairische von 1840 ist dem letzteren vielfach nachgebildet, und das 1843 berathene, im Februar 1844 publicirte Sächsische Gesetz nähert sich dem Preussischen in den meisten Hauptpunkten. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Vorgänge auf die Revision der Bundestagsgesetzgebung von wesentlichem Einfluß waren, als deren Resultat der Bundesbeschuß vom 19. Juni 1845 (s. dens. unten S. 7) erscheint. Für die nähere Betrachtung des letzteren können auch hier wieder die oben hervorgehobenen drei Fragen als Anhaltspunkte dienen.

Die erste derselben — welche Gegenstände als dem Nachdrucksverbot unterliegend zu bezeichnen seien? — war bisher nur in der Weise aufgefaßt worden: ob eine allgemeine oder eine specielle Bezeichnung die-

fer Gegenstände erfolgen solle? Man darf annehmen, daß der Bundesbeschuß von 1837, indem er sich für das erstere entschied, diese Frage zum vollen Abschluß brachte und durch diesen Abschluß zugleich das Eingangs gedachte Verhältniß der Bundes- zur Territorialgesetzgebung ganz entsprechend im Auge behielt. Die Specialisirung, ebenso wie die Aufstellung von Ausnahmen dieses generellen Nachdrucksverbots mußte den einzelnen Landesgesetzen vorbehalten bleiben, wenn diesen überhaupt eine selbstständige Betheiligung an der Feststellung der fraglichen Rechtsverhältnisse zufallen sollte. Aber ein neuer Gesichtspunkt war inmittelst und zum Theil in Folge eben dieser Landesgesetze aufgestellt worden. Man hatte erkannt, daß selbst diese nicht im Stande seien, jenes Detail so zu normiren, daß hier nicht in einzelnen Fällen, mehr oder weniger ein Ermessen Platz ergreifen müßte, welches wiederum über den Beruf des Richters hinaus zu gehen hätte; und man hatte dies Ermessen besonders, als Vereine constituirten Sachverständigen zugewiesen. Hiermit stellte sich aus dem Speciellen wieder etwas Generelles heraus, aber nicht für die gesetzliche Normirung des Rechts, sondern des Weges zu dem Rechte. Es wäre von diesem inmittelst gewonnenen Standpunkte aus ein Rückschritt gewesen, sich von Neuem um eine speciellere Bezeichnung der Gegenstände des Nachdrucksverbots im Wege der Bundesgesetzgebung zu bemühen; es war aber ein entschiedener Fortschritt, daß diese letztere jene von Sachverständigen einzuholende Gutachten in den Bundesbeschuß von 1845 aufnahm, wie dieß in Art. 7 desselben geschehen ist.

Die zweite, in gewissem Betrachte wichtigste Frage — über die Dauer des zu gewährenden Schutzes — ward gleichfalls von einem anderen Standpunkte aus, als bei dem Bundesbeschlusse von 1837, erwogen und beantwortet. Hatte man damals — und es war dieß, wie wir oben sahen, die annäherndste Erklärung der geringen Schutzfrist, welche durch jenen Beschluß festgestellt ward — an dem Sache festhalten zu müssen geglaubt, daß der Bund nur ein Minimum einer solchen Frist bestimmen solle, so war für die jegige Erweiterung der letztern unzweifelhaft die Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der beschaffigen Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten, wie sie ja auch schon in Art. 18. der Bundesacte als Aufgabe gestellt war, maßgebend. Preußen, Baiern, Sachsen, Sachsen-Weimar und Braunschweig, nicht minder Oesterreich in seinem Verträge mit Sardinien (s. unt. S. 9.) hatten die Gränze dieses Schutzes auf 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers hinausgerückt; der Bundesbeschuß von 1845 zog dieselbe Gränze, und verließ der Bundesgesetzgebung damit nicht bloß eine werthvolle Gleichförmigkeit, sondern gab ihr auch die noch werth-

vollere Konsequenz des Systems wieder, von der der Beschluß von 1837 durch die im Art. 3. nachgelassene Gewährung längerer Schutzfristen für einzelne Fälle abgewichen war. Diese, wenn auch exceptionelle Anwendung des Privilegiensystems fällt mit der Abrogation des gedachten Art. 3. von selbst weg, die eine nothwendige Folge jener Erweiterung der Schutzfrist bis auf 30 Jahre war. — Hieran knüpfte sich jedoch eine weitere Frage: über die Abgränzung und Erstreckung dieser Frist bei Werken pseudonymer und anonymer Verfasser, bei posthumen Werken, bei Werken moralischer Personen. Hinsichtlich des Anfangspunktes konnte kein Zweifel sein, daß derselbe vom Erscheinen des Werkes an zu berechnen sei; aber der Endpunkt war zweifelhaft, wenigstens was die pseudonymen und anonymen Schriften anlangte. Während Destréach in jenem angeführten Verträge hier das Recht der ungenannten Verfasser auf Herausgeber und Verleger überträgt, Baiern, Braunschweig und Sachsen aber dieselbe 30jährige Dauer vom Erscheinen an anerkennen, beschränken Preußen und Sachsen-Weimar in diesem Falle den Schutz nur auf 15 Jahre. Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit vielleicht zu rechtfertigende Bedenken wegen der Anonymität und Pseudonymität zu dieser Beschränkung Veranlassung gegeben haben; der Auszicht auf Erfolg dieser Beschränkung steht aber jedenfalls die Erwägung gegenüber, daß in demselben Grade, in welchem das Interesse ungenannter Verfasser an dem materiellen Ertrage ihrer Schriften geringer, das Interesse an der geistigen Wirkung derselben aber größer zu sein pflegt, in demselben auch das frühere Uebergehen des ausschließlichen Eigenthums in ein Gemeingut nur dazu beitragen kann, jener geistigen Wirkung durch größere Verbreitung zu Hülfe zu kommen. Es kann daher nur als eine sehr richtige Konsequenz angesehen werden, was der Bundesbeschluß in Art. 2. hierüber festsetzte. Und so erscheint auch diese zweite Frage, mindestens was die Werke der Literatur anlangt, hierdurch zum genügenden Abschlusse in der Bundesgesetzgebung gebracht.

Bei der dritten — der über die civil- und strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks — war der Beschluß von 1837 noch mehrfacher Ergänzung fähig. Er stellte bloß den Anspruch des Beeinträchtigten auf volle Entschädigung, und die Confiscation fest, bestimmte aber hinsichtlich der erstern weder ein Maas, noch bezeichnete er die Person des zur Entschädigung Verpflichteten. Diese Bezeichnung war in den erwähnten neueren Gesetzgebungen übereinstimmend dahin gegeben, daß sowohl der Nachdrucker als der mit Nachdruck wissentlich Handel treibende zum Schadenersatz verpflichtet sei; als Maasstab der Entschädigung war eben so übereinstimmend der Verkaufspreis einer richterlich zu bestimmenden Anzahl von Exemplaren, im Maximum von 1000, dafern